

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 30.06.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1931.) 24. Stück.

Inhalt:

- Nr. 63. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1931 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1931 zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Nr. 63.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 6. Juni 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1923, der Verordnung vom 2. Januar 1924, des Gesetzes vom 13. August 1925 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 in der Fassung des § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924, wird, wie folgt, geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.
2. Im § 5
 - a) werden im Abs. 1 die Worte „der Aufsicht oder im Dienst“ durch die Worte „oder der Aufsicht“ ersetzt,
 - b) wird der bisherige Abs. 2 dem Abs. 1 als Satz 2 angefügt.
3. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „und“ zwischen dem Wort „geistigen“ und dem Wort „sittlichen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. Der § 12 erhält folgende Fassung:
 „Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Reichsmark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.“
5. Im § 13
 - a) erhält der Eingang folgende Fassung:
 „Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe

vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Reichsmark bestraft.“

b) wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Reichsmark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.“

6. Als § 13a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.“

7. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Reichsmark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.“

8. Im § 16 erhält die Strafandrohung folgende Fassung:

„. . . und wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Reichsmark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.“

9. Im § 17 Satz 2 werden die Worte „zehn Mark“ und „einhundert Mark“ durch die Worte „zehn Reichsmark“ und „einhundert Reichsmark“ ersetzt.

10. Im § 19 Abs. 1 werden die Worte: „sind einzuziehen ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ durch die Worte „können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“ ersetzt.
11. Im § 21 werden die Bestimmungen Nr. 5 und 6 gestrichen.
12. Der § 22 wird gestrichen.
13. Der § 23 erhält folgende Fassung:
 „Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen“
14. Der § 24 erhält folgende Fassung:
 „Der Versuch einer Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.“
15. Als § 24a wird folgende Vorschrift eingefügt:
 „Die Beihilfe zu einer Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.
 Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 24) zu ermäßigen.
 Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.“

16. Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er sich ohne Befugnis befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

17. Im § 27 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Bieh“ eingefügt: „(Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner)“.

18. Im § 28 wird

a) hinter dem Worte „Bieh“ eingefügt „(§ 27 Abs. 1)“,

b) folgender Abs. 2 hinzugefügt: „§ 27 Abs. 3 findet Anwendung.“

19. Im § 30

a) wird im Abs. 1 hinter dem Worte „Bieh“ eingefügt: „(§ 27 Abs. 1)“,

b) werden im Abs. 3 die Worte „oder wo die Einfriedigung landesüblich ist“ gestrichen.

20. Im § 31 werden

a) im Eingang die Worte „fünf bis zu einhundertfünfzig Mark“ durch die Worte „fünf bis zu einhundertfünfzig Reichsmark“ ersetzt.

b) in der Nr. 2 die Worte „oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist“ gestrichen,

- c) in der Nr. 4 hinter dem Wort „Sandflächen“ die Worte „oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen“ eingefügt und wird das Wort „Saatkämpen“ durch die Worte „Pflanz- oder Saatkämpen“ ersetzt.
21. Der § 32 wird gestrichen.
22. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Saatkämpen“ durch die Worte „Pflanz- oder Saatkämpen“ ersetzt.
23. Im § 35 werden
- im Eingang die Worte „fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „fünf bis zu einhundertfünfzig Reichsmark“ ersetzt,
 - in der Nr. 2 dem Worte „Werkzeugen“ die Worte „oder Sprengstoffen“ nachgefügt,
 - in der Nr. 4 die Worte „gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber“ durch die Worte „von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich“ ersetzt,
 - in der Nr. 5 hinter dem Worte „Bäume“ die Worte „oder an Waldbaumfrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind“ eingefügt.
24. Im § 36 werden
- im Abs. 1 die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „einem Jahre“ ersetzt und als Nr. 6 die Worte hinzugefügt: „zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten“,
 - im Abs. 2 die Worte „von fünf bis zu dreihundert Mark“ gestrichen.
25. Der § 37 erhält folgende Fassung:
 „Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren ist zu erkennen:

1. wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist;

2. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im Rückfalle befindet.

Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 34—37) im Freistaat Oldenburg vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.“

26. Im § 39 Abs. 1 und 2 werden die Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ durch die Worte „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“ ersetzt.

27. Im § 46 werden

a) in der Nr. 2 hinter der Klammer „(§ 26 Abs. 2)“ die Worte „Holz auf ausgebauten Wegen schleift“ eingefügt,

b) in der Nr. 5 die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „zehn Reichsmark“ ersetzt.

28. Der § 48 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs und des § 1 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929, auf eigenen Heide- oder unfruchtbar gemachten Moorflächen die Oberfläche oder die aufstehenden Pflanzen oder Pflanzenteile ohne schriftliche Ge-

Genehmigung des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt, bei Grundstücken, die nicht mehr als einhundertfünfzig Meter von Staatsforsten entfernt liegen, ohne die in diesem Falle außerdem vorher einzuholende schriftliche Genehmigung des zuständigen Forstbeamten, in Brand setzt oder in Brand setzen läßt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.“

29. Im § 49

a) werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Strafgesetzbuchs“ die Worte „und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 314)“ eingefügt und das Wort „Singvögel“ durch das Wort „Vögel“ ersetzt,

b) wird der Abs. 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.“

30. Der § 50 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen im Wege der Polizeiverordnung oder polizeilichen Verfügung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine

solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Nistkästen vorgeschrieben werden.

Die verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen, Tiere, Eier, Nester, rohen Häute und Bälge, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.“

31. Im § 51 Nr. 1 wird das Wort „Schlaghölzern“ durch das Wort „Stodauschlägen“ ersetzt.

32. Im § 52

a) wird in Nr. 1 hinter dem Worte „Streu“ das Wort „Waldbaumfrüchten“ eingefügt,

b) werden im Abs. 2 die Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ durch die Worte „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“ ersetzt.

33. Im § 56 Abs. 2 werden die Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ durch die Worte „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“ ersetzt.

34. Der § 60 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald oder Heide oder unkultivierte Moorflächen betritt oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert,

2. in einem Walde oder auf Heide oder unkultivierten Moorflächen brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs

a) in einem Walde, auf Heide- oder unkultivierten Moorflächen oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne schriftliche Erlaubnis des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Feuer angezündet werden soll, oder

b) in Staatsforsten, sowie in den Birkenfelder Gemeinde- und Kirchenforsten ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, oder

c) in einer Entfernung von nicht mehr als einhundertfünfzig Meter von den unter b) genannten Forsten ohne schriftliche Erlaubnis des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Feuer angezündet werden soll, und ohne die in diesem Falle außerdem einzuholende schriftliche Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten

Feuer anzündet oder das mit Erlaubnis angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Wald- oder Moorbränden, von der Polizeibehörde, dem Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) oder dessen Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder dem Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.“

35. Im § 61 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Staats- und Kronforsten“ durch das Wort „Staatsforsten“ ersetzt.
36. Im § 62 werden die Worte „zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „zehn bis zu einhundertfünfzig Reichsmark“ ersetzt.
37. Der § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Auf Antrag des Geschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Erfasse des nach dem örtlichen Preise abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Geschädigten auszusprechen.“
38. Im § 67
- a) werden in der Nr. 1 hinter dem Worte „Sandflächen“ die Worte „oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen“, wird hinter dem Worte „Forstkulturen“ das Wort „Verjüngungen“ eingefügt und wird das Wort „Saatkämpen“ durch die Worte „Pflanz- oder Saatkämpen“ ersetzt,
 - b) werden unter a hinter dem Worte „Esel“ die Worte „einen Maulesel, ein Multier“ eingefügt,
 - c) werden unter d die Worte „für ein sonstiges Stück Federvieh“ durch die Worte „für ein Stück der übrigen im § 27 Abs. 1 aufgeführten Vieharten“ ersetzt.
39. Im § 68 Nr. 1 werden hinter dem Worte „Esel“ die Worte „Maulesel, Multiere“ eingefügt und wird das Wort „Federvieh“ durch die Worte „die übrigen im § 27 Abs. 1 aufgeführten Vieharten“ ersetzt.
40. Im § 73 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Vieh“ eingefügt „(§ 27 Abs. 1)“.

41. Der § 84 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist der Amtsrichter zuständig.“
42. Im § 85 werden die Worte „vor den Schöffengerichten“ durch die Worte „vor dem Amtsrichter“ ersetzt.
43. Im § 86 Abs. 1 wird das Wort „Amtsgerichte“ durch das Wort „Amtsrichter“ ersetzt.
44. Im § 87 werden die Worte „(Titel II)“ gestrichen.
45. Im § 93 werden die Worte „sind die Strafkammern“ durch die Worte „ist die kleine Strafkammer“ ersetzt und wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
46. Im § 94 werden die Worte „gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile“ gestrichen.

Artikel II.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in laufender Paragraphenfolge in den Gesetzblättern bekanntzumachen, dabei die Absätze mit Zahlen — (1), (2), usw. — zu bezeichnen und folgende Änderungen der Fassung vorzunehmen:

1. Im § 5 Abs. 1 das Wort „worden“ hinter dem Worte „verurteilt“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen;
2. im § 6 Abs. 1 die Worte „in Gemäßheit des“ durch das Wort „gemäß“ zu ersetzen;
3. Im § 7
 - a) den Abs. 1, wie folgt, zu fassen:
„Die Freiheitsstrafe, die an die Stelle einer Geldstrafe tritt, welche . . . kann, kann vollstreckt werden, ohne . . . ist“,

- b) im Abs. 2 die Worte „in Gemäßheit der“ durch das Wort „gemäß“ zu ersetzen;
4. Im § 10 das Wort „mittelst“ durch das Wort „mittels“ zu ersetzen und im letzten Satz das Wort „erfolgte“ zu streichen;
5. Im § 13
- a) in der Nr. 4 das Wort „der“ vor den Worten „Säge“, „Schiere“ und „Messers“ je durch das Wort „einer“ zu ersetzen;
 - b) in der Nr. 5 das Wort „Ausantwortung“ durch das Wort „Aushändigung“ und das Wort „verweigert“ durch die Worte „verweigert hat“ zu ersetzen;
 - c) in der Nr. 6 vor dem Worte „Lasttier“ das Wort „ein“ einzuschieben;
 - d) in der Nr. 8 das Wort „die“ vor dem Wort „Haupt-(Mittel-)Triebe“ zu streichen;
 - e) in der Nr. 9 die Worte „in einem Pflanzgarten oder Saatkampe“ durch die Worte „einem Pflanzgarten oder einem Saatkampe“ zu ersetzen;
6. im § 14 Abs. 2 das Wort „Reichsstrafgesetzbuchs“ durch das Wort „Strafgesetzbuchs“ zu ersetzen;
7. im § 15 Nr. 1 die Worte „in gemeinschaftlicher Ausführung“ durch das Wort „gemeinschaftlich“ zu ersetzen;
8. im § 23 das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ zu ersetzen;
9. im § 26 Abs. 1 die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
10. im § 27 Abs. 1 die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

11. im § 28 die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
12. im § 29 hinter dem Wort „Einzelhütens“ das Wort „und“ einzufügen;
13. im § 30
 - a) im Abs. 1 die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
 - b) im Abs. 3 das Wort „Absatzes“ durch die Abfürzung „Abs.“ zu ersetzen;
14. im § 31
 - a) im Eingang hinter die Worte „begangen wird“ einen Doppelpunkt zu setzen;
 - b) in der Nr. 4 hinter dem Wort „Aedern“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen;
15. im § 33
 - a) im Eingang die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
 - b) in der Nr. 2 die Zahl „143“ durch die Zahl „113“ zu ersetzen;
16. im § 34 die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
17. im § 35 hinter die Worte „begangen wird“ einen Doppelpunkt zu setzen;
18. im § 36
 - a) im Eingang hinter die Worte „begangen wird“ einen Doppelpunkt zu setzen;
 - b) in der Nr. 2 das Wort „mittelft“ durch das Wort „mittels“ zu ersetzen;
19. im § 39
 - a) im Abs. 1 die Worte „neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe“ zu streichen;

b) im Abs. 2 Satz 2 das Wort „dienenden“ durch das Wort „dienende“ zu ersetzen;

20. im § 40

a) im Eingang die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

21. im § 41

a) im Eingang die Worte „dreißig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 und 2 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

22. im § 42

a) im Eingang die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1, 2 und 3 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

c) in der Nr. 2 vor das Wort „Trodnen“ das Wort „zum“ und vor das Wort „anderen“ das Wort „zu“ einzufügen;

23. im § 43

a) im Eingang die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 und 2 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

24. im § 44

a) im Eingang die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 und 2 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

25. im § 45

- a) im Eingang die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
- b) in der Nr. 1 das Wort „Bergwerksschächte“ durch das Wort „Bergwerksschächte“ zu ersetzen;
- c) am Ende der Nr. 1 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

26. im § 46

- a) im Eingang die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
- b) am Ende der Nr. 1 bis 4 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;
- c) in der Nr. 2 das Wort „Banquette“ durch das Wort „Bankette“ zu ersetzen;
- d) in der Nr. 5 hinter dem Worte „Feldfrüchte“ das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen;

27. im § 47 die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

28. im § 49 die Worte „dreißig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

29. im § 51

- a) im Eingang die Worte „einhundert Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
- b) am Ende der Nr. 1 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

30. im § 52

- a) im Eingang des Abs. 1 die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 bis 4 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

c) im Abs. 2 die Worte „der Nr. 1“ durch die Worte „des Abs. 1 Nr. 1“ zu ersetzen und die Worte „neben der Geldstrafe oder der Haft“ zu streichen;

31. im § 53

a) im Eingang die Worte „einhundert Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) am Ende der Nr. 1 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

32. im § 54 Abs. 1 die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

33. im § 55 Abs. 1 die Worte „einhundert Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

34. im § 56

a) im Eingang des Abs. 1 die Worte „einhundert Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;

b) in der Nr. 1 das Wort „Distrikten“ durch das Wort „Bezirken“ zu ersetzen;

c) am Ende der Nr. 1 und 2 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;

d) in der Nr. 2 das Wort „Legitimationschein“ durch das Wort „Erlaubnischein“ zu ersetzen;

e) im Abs. 2 die Worte „neben der Geldstrafe oder der Haft“ zu streichen;

35. im § 57 Abs. 1 die Worte „zehn Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ und das Wort „Legitimationschein“ durch das Wort „Erlaubnischein“ zu ersetzen;

36. im § 58 die Worte „einhundert Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen, hinter dem Wort „Walderzeugnisse“ das Wort „veräußert“ einzufügen und das Wort „veräußert“ am Ende zu streichen;
37. im § 59 Abs. 1 die Worte „fünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“, die Worte „den Transport“ durch die Worte „die Beförderung“ und die Worte „zuwider handelt“ durch das Wort „zuwiderhandelt“ zu ersetzen;
38. im § 61
- a) im Eingang die Worte „einhundertundfünfzig Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Reichsmark“ zu ersetzen;
 - b) in der Nr. 1 das Komma hinter dem Wort „Kronforsten“ zu streichen und hinter das Wort „Forstbeamten“ ein Komma zu setzen;
 - c) am Ende der Nr. 1 bis 3 statt eines Semikolons ein Komma zu setzen;
 - d) in der Nr. 2 das Wort „oder“ und das Komma hinter dem Wort „Kirchenforsten“ zu streichen und hinter die Worte „Schöffen“ und „Forstbeamten“ je ein Komma zu setzen;
39. im § 62 das Wort „Geldstrafen“ durch das Wort „Geldstrafe“ zu ersetzen;
40. im § 64 Abs. 2 die Zahlen „443“ und „445“ durch die Zahlen „403“ und „405“ zu ersetzen;
41. im § 65
- a) im Abs. 1 das Wort „Beschädigte“ durch das Wort „Geschädigte“ und die Worte „Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden“ durch die Worte „Dasselbe gilt“ zu ersetzen, sowie vor dem Wort „Wiesen“ das Wort „auf“ einzufügen;

b) im Abs. 3 zweimal das Wort „Schadenserstattung“ durch das Wort „Schadenersatz“ und ferner die Worte „der Schadenserstattung“ durch die Worte „des Schadenersatzes“ zu ersetzen;

42. im § 67 das Wort „besäeten“ durch das Wort „besäten“ zu ersetzen, vor dem Wort „künstlichen“ das Wort „auf“ und hinter dem Wort „künstlichen“ das Wort „Wiesen“ einzufügen, hinter dem ersten Abs. der Nr. 1 den Doppelpunkt zu streichen, und die Abkürzung „R. M.“ durch das Wort „Reichsmark“ zu ersetzen;

43. im § 68 die Bezeichnung „M“ durch das Wort „Reichsmark“ zu ersetzen und in der Nr. 1 vor der zweiten und dritten Zeile die Buchstaben a) und b) einzufügen;

44. im § 69 die Worte „Staatsministerium, Departement des Innern,“ durch die Worte „Ministerium des Innern“ zu ersetzen sowie das Komma nach dem Worte „Gemeindevertretung“ zu streichen;

45. im § 70 Abs. 2 das Wort „Beschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ und das Wort „solidarisch“ durch die Worte „als Gesamtschuldner“ zu ersetzen;

46. im § 71

a) im Abs. 1 das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ zu ersetzen;

b) im Abs. 2 das Wort „Fürstentum“ durch das Wort „Landesteil“ und das Wort „Beschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ zu ersetzen;

47. im § 73 Abs. 1 zweimal das Wort „Beschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ zu ersetzen;

48. im § 74
- a) im Abs. 1 das Wort „Schadensfeststellung“ durch die Worte „die Feststellung des Schadens“ zu ersetzen;
 - b) im Abs. 2 das Wort „Beschädigte“ durch das Wort „Geschädigte“ zu ersetzen;
49. im § 75 das Wort „Beschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ zu ersetzen;
50. im § 76 Abs. 2 das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Bestimmung“ zu ersetzen;
51. im § 78 Abs. 1 hinter das Wort „schleunigst“ und hinter das Wort „Sachverständige“ je ein Komma zu setzen;
52. im § 79 Abs. 1 das Wort „Beschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ zu ersetzen;
53. im § 83 die Abkürzung „etc.“ durch die Abkürzung „u. s. w.“ zu ersetzen;
54. im § 86 die Worte „Staatsministerium, Departement der Justiz“, durch die Worte „Ministerium der Justiz“ zu ersetzen;
55. im § 87 das Wort „amtsgerichtlichen“ zu streichen;
56. im § 88 das Wort „Instruktion“ durch das Wort „Dienstvorschrift“ und die Worte „der Justizverwaltung“ durch die Worte „dem Ministerium der Justiz“ zu ersetzen sowie das Wort „periodisch“ zu streichen;
57. im § 89
- a) im Abs. 1 das Wort „folgendes“ durch die Worte „das in den Abs. 2 und 3 bezeichnete“ zu ersetzen;
 - b) im Abs. 2 das Wort „richterlichen“ zu streichen;
58. im § 90 die Zahl „236“ durch die Zahl „237“ zu ersetzen;

59. im § 92 das Wort „Verkündigung“ durch das Wort „Verkündung“ zu ersetzen;
60. in der Ueberschrift des Titels V die Worte „Uebergangs und“ zu streichen;
61. den § 98 zu streichen;
62. im § 99
 - a) den Abs. 1 zu streichen;
 - b) im Abs. 2 die Worte „Mit diesem Zeitpunkt treten“ zu streichen, das Wort „alle“ groß zu schreiben und vor den Worten „außer Wirksamkeit“ das Wort „treten“ einzuschieben.

Oldenburg, den 6. Juni 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Graepel.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 6. Juni 1931.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel II des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1931 zur Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird nachstehend dies Gesetz neu bekanntgemacht.

Oldenburg, den 6. Juni 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend den
Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 2.

Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 3.

(1) Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher gemäß § 2 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu be-

stimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 4.

(1) Die Freiheitsstrafe, die an die Stelle einer Geldstrafe tritt, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

(2) Gegen die gemäß §§ 2 und 3 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 5.

In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 6.

Die Strafverfolgung der Forstdiebstähle (Titel II) verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 13 und 15 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 7.

Neben den vom Staate oder von den Gemeinden für den Feld- und Forstschutz angestellten Beamten kann auf Antrag eines Grundbesizers das Amt (die Regierung) eine geeignete, von dem Grundbesizer hierzu angenommene Person für den Feld- und Forstschutz der Grundstücke des Antragstellers als Polizeibeamten bestellen und mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichten. Die Bestellung und Verpflichtung ist zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Titel II.

Forstdiebstahl.

§ 8.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

§ 9.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Reichsmark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

§ 10.

(1) Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Reichsmark bestraft:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter in den Fällen Nr. 1—3 des § 8 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere einer Säge, einer Scheere oder eines Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Aushändigung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert hat;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder ein Lasttier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, einem Pflanzgarten oder einem Saatkampe begangen ist.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Reichsmark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 11.

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 12.

(1) Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird

mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter einer Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Reichsmark ermäßigt werden, wenn der Wert des Entwendeten höher ist.

(2) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 13.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 14.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen oder wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem oldenburgischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe vom zweifachen bis zum zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch niemals unter zwei Reichsmark bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwei Reichsmark ermäßigt werden, wenn der zweifache Wert des Entwendeten höher ist.

§ 15.

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten

oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Reichsmark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Reichsmark erkannt werden.

§ 16.

(1) In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

(2) Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 17.

(1) Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 18.

Wird der Täter bei der Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 17), in Beschlag zu nehmen.

Titel III.

Feld- und Forstpolizei.

1. Strafbestimmungen.

§ 19.

Für die Strafzumessung kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde einem zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat.

§ 20.

Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes (Titel III) nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Reichsmark nicht übersteigt.

§ 21.

Der Versuch einer Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat;

die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

§ 22.

(1) Die Beihilfe zu einer Entwendung oder vorsächlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 21) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er sich ohne Befugnis befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 24.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aeder, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(2) Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Uebertretung genötigt worden ist.

§ 25.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

(2) Diese Bestimmung kann im Verwaltungswege abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

(3) Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 26.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh (§ 25 Abs. 1) ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

(2) § 25 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 27.

Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens und der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden, sowie der Weidegang von Einzelherden in Gemeindeweiden und Genossenschaftsgebieten kann auf Antrag der Beteiligten im Verwaltungswege geregelt werden.

§ 28.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh (§ 25 Abs. 1) weidet.

(2) Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, keine Anwendung.

(4) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 29.

Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft tritt ein, wenn der Weidestrevel (§ 28) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aekern, auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen (Schlengen), Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Pflanz- oder Saatkämpen;
6. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 70) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 70) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tötlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 70), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 70) bewirkt.

§ 31.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- oder Saatkämpen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 32.

Geldstrafe von fünf bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 31 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen oder Sprengstoffen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich;
5. an Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume oder an Waldbaumfrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 33.

(1) Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die nach § 31 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke;
6. zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 34.

(1) Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren ist zu erkennen:

1. wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist;
2. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im Rückfalle befindet.

(2) Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 31 bis 34) im Freistaat Oldenburg vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.

§ 35.

Bei Entwendungen (§§ 31 bis 34) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 36.

(1) In den Fällen der §§ 31 bis 34 sind die Waffen (§ 33), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Die Tiere und andere zur Beschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 37.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 31 und 43, unbefugt:

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Eisenbahndämmen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft,
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 38.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt:

1. Dungstoffe von Aedern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt,
2. Knochen gräbt oder sammelt,
3. Nachlese hält.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt,
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, zum Trocknen oder zu anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt,
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt,
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den in den Fischerei-Gesetzen und Verordnungen erwähnten Fällen, Flachs oder Hanf rötet,
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht,
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 41.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Adergeräte gebraucht,
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt,
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stodroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen,

2. Deffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 43.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert,
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 24 Abs. 2), Holz auf ausgebauten Wegen schleift oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hege- wische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, des- gleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasser- standes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, unwirft, beschädigt oder unkenntlich macht,
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet,
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte oder die zum Schutze von Bäumen dienen- den Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Reichsmark betragen.

§ 44.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs und des § 1 des Moorschutzgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1. Juli 1929, auf eigenen Heide- oder unkultivierten Moorflächen die Oberfläche oder die aufstehenden Pflanzen oder Pflanzenteile ohne schriftliche Genehmigung des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt, bei Grundstücken, die nicht mehr als einhundertfünfzig Meter von Staatsforsten entfernt liegen, ohne die in diesem Falle außerdem vorher einzuholende schriftliche Genehmigung des zuständigen Forstbeamten, in Brand setzt oder in Brand setzen läßt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt.

§ 46.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 314), auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Vögeln aufstellt,

Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

(2) Die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 47.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen im Wege der Polizeiverordnung oder polizeilichen Verfügung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Mistkästen vorgeschrieben werden.

(2) Die verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen, Tiere, Eier, Nester, rohen Häute und Bälge, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere, die der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 48.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt:

1. an stehenden Bäumen, an Stodausschlägen, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder

- Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 49.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu, Waldbaumfrüchten oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält,
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet,
3. Einfriedigungen übersteigt,
4. Forstkulturen betritt,
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 können die Werkzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 50.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederaus schlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lodentriebes (Stodauschlages) mit Steinen belegt,

2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 51.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezüge in bestimmten Massen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 52.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die ihm zugewiesenen Posten oder Teile derselben fortschafft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 53.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter:

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Bezirken oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungs- oder Fortschaffungsgeräthe bedient,

2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Erlaubnischein oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet,

3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

(2) In den Fällen der Nr. 1 können die Werkzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 54.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Erlaubnischein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 55.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse veräußert, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist.

§ 56.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über die Beförderung von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Brandstöcken (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reißern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

(2) Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 57.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald oder Heide oder unkultivierte Moorflächen betritt oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert,
2. in einem Walde oder auf Heide oder unkultivierten Moorflächen brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs
 - a) in einem Walde, auf Heide- oder unkultivierten Moorflächen oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne schriftliche Erlaubnis des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Feuer angezündet werden soll, oder
 - b) in Staatsforsten sowie in den Birkenfelder Gemeinde- und Kirchenforsten ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, oder
 - c) in einer Entfernung von nicht mehr als einhundertfünfzig Meter von den unter b) genannten Forsten ohne schriftliche Erlaubnis des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk das Feuer angezündet werden soll, und ohne die in diesem

Fälle außerdem einzuholende schriftliche Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten
 Feuer anzündet oder das mit Erlaubnis angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Wald- oder Moorbränden, von der Polizeibehörde, dem Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) oder dessen Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder dem Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Bezirksvorstehers (Bauervogts, Schöffen), in dessen Bezirk der Wald liegt, in Staatsforsten sowie in den Birkenfelder Gemeinde- und Kirchenforsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet,
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen), in Staatsforsten sowie in den Birkenfelder Gemeinde- und Kirchenforsten dem Forstbeamten, Anzeige gemacht zu haben,
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt,
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 59.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von lie-

genden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthefen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

2. Schadenersatz und Pfändung.

a) Schadenersatz.

§ 60.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 61.

(1) Auf Antrag des Geschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des nach dem örtlichen Preise abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Geschädigten auszusprechen.

(2) Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 403 bis 405) zur entsprechenden Anwendung.

(3) Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 62.

(1) Bei Weidedefreveln (§ 28) und, sofern es sich um Uebertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 24 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Geschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern. Dasselbe gilt, wenn außer in den vorstehend genannten Fällen Federvieh in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Aekern vor beendeter Ernte betroffen wird.

(2) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

(3) Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenersatz. Ist aber der Anspruch auf Schadenersatz erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt des Schadenersatzes das Ersatzgeld gefordert werden.

(4) Treten die Tiere in den im Abs. 1 genannten Fällen zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt und zwar nur dann, wenn alle Besitzer, welche Ersatz beanspruchen, das Ersatzgeld verlangen; dasselbe wird zwischen diesen gleichmäßig verteilt.

§ 63.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Tiere stattgefunden hat.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz.

§ 64.

Das Ersatzgeld beträgt,

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Aedern vor beendeter Ernte, auf künstlichen Wiesen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen, Graben oder Kanalböschungen, in Forstkul-

turen, Verjüngungen, Schonungen oder Pflanz- oder Saatkämpen

- a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel, ein Maultier oder ein Stück Rindvieh 3,— Reichsmark,
 - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf
1,50 Reichsmark,
 - c) für eine Gans 0,60 Reichsmark,
 - d) für ein Stück der übrigen im § 25 Abs. 1 aufgeführten Vieharten 0,30 Reichsmark,
2. in allen anderen Fällen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§ 65.

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 64 zu entrichtenden Ersatzgelder

- 1. in den Fällen des § 64 Nr. 1
 - a) für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60 Reichsmark,
 - b) für die übrigen im § 25 Abs. 1 aufgeführten Vieharten 12 Reichsmark,
- 2. in den Fällen des § 64 Nr. 2 ein Viertel der vorstehenden Sätze nicht übersteigen.

§ 66.

Die Ersatzgeldbeträge der §§ 64 und 65 können für ganze Gemeinden oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Gemeindevertretung durch Verfügung des Ministeriums des Innern bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 67.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 68.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 62 Abs. 3 im Zivilprozesse zu verfolgen.

(2) In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei dem Gemeindevorsteher, im Landesteil Birkenfeld bei dem Bürgermeister, anzubringen. Dieser erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, welche den Anspruch ausschließen, so ist dem Geschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 69.

Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 68) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).

b) Pfändung.

§ 70.

(1) Wird Vieh (§ 25 Abs. 1) auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von einem zuständigen Beamten, als auch von dem Geschädigten oder von solchen Personen gepfändet (geschüttet) werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke be-

schäftigten Arbeitsleuten des Geschädigten gehören.

(2) In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 24 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes und die Pfändung des Federviehes, welches in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Aedern vor beendeter Ernte betroffen wird, zulässig.

§ 71.

(1) Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder (§ 62) und für alle durch die Pfändung und die Feststellung des Schadens verursachten Kosten.

(2) Fordert der Geschädigte Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 72.

Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Geschädigten entspricht.

§ 73.

(1) Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden dem Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen.

(2) Falls die Anzeige an den Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) erstattet ist, hat dieser über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmung zu treffen und von der erfolgten Pfändung sofort

dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen.

§ 74.

Ist die Anzeige (§ 73 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 75.

(1) Wird dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) eine Pfändung angezeigt, so erteilt derselbe sogleich oder nach einer schleunigst, erforderlichenfalls durch Sachverständige, anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

(2) Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 76.

(1) Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Geschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

(2) In diesem Falle hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu

treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 77.

Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 75) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906).

§ 78.

(1) Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

(2) Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen gegen Zahlung eines von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 79.

(1) Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder.

(2) Zur Deckung des Schadenersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

(3) Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse der Ge-

meinnde, in welcher die Pfändung geschehen ist, ausbezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 80.

Alle zur Ausführung der §§ 62—79 weiter erforderlichen Bestimmungen, namentlich über die Verpflichtung der Wirte, die gepfändeten Tiere gegen entsprechende Vergütung aufzunehmen und zu füttern, über die dem Pfändenden begleichenden Gebühren und die Art der Festsetzung der letzteren, über die in den Städten an die Stelle der Bezirks- und Gemeindevorsteher tretenden Personen usw. werden im Verwaltungswege getroffen.

Titel IV.

Strafverfahren.

§ 81.

(1) Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist der Amtsrichter zuständig.

(2) Die gesetzliche Befugnis der Polizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung bzw. zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung (vergl. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879) wird auf die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 25, 38 bis 43, 45 bis 47 und 56 dieses Gesetzes ausgedehnt.

(3) Die Wahrnehmung staatsanwaltlicher Geschäfte kann Forstbeamten übertragen werden.

§ 82.

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes.



§ 83.

(1) Es kann vom Ministerium der Justiz bestimmt werden, daß in dem Verfahren vor dem Amtsrichter sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt werden.

(2) Die Zustellungen erfolgen in der Form der vereinfachten Zustellung.

§ 84.

Der Erlaß eines Strafbefehls richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes; er ist auch für den Wertersatz zulässig.

§ 85.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen nach Maßgabe einer von dem Ministerium der Justiz zu erlassenden Dienstvorschrift. In dieser kann bestimmt werden, daß die Anzeigen in Verzeichnissen, in welchen die einzelnen Fällen unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind, eingereicht werden.

§ 86.

(1) Im Falle der Einreichung eines Verzeichnisses (§ 85) tritt das in den Abs. 2 und 3 bezeichnete Verfahren ein.

(2) Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

(3) Die in dem Strafbefehl getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Ver-

zeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnis zuzustellen.

§ 87.

Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 88.

Zeugen und Sachverständige können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Sachen durch einmalige Leistung des Zeugen- bzw. Sachverständigen- eides im voraus beeidigt werden.

§ 89.

War der Angeklagte bei der Verkündung eines Urteils nicht anwesend, so ist demselben nur die Urteilsformel zuzustellen.

§ 90.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die kleine Strafkammer zuständig.

§ 91.

Die Revision findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 13, 15, 33 und 34 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 92.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile wegen Forstdiebstähle (Titel II) erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 93.

Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt in die Landeskasse. Dieser fallen auch die eingezogenen Gegenstände zu.

§ 94.

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

(2) Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 95.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze sowie die Forstordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. September 1840, — jedoch mit Ausnahme der §§ 6 bis 19 einschließlich, §§ 53, 54, Abs. 1 und 3, §§ 55, 57 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 — treten außer Wirksamkeit.



... die Vollziehung ...
 ... § 23 ...
 Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und
 eingetragene Geldstrafe bleibt in die Landesstrafe dieser
 fallen und wird eingetragenen Beschlüssen zu ...
 (Landesstrafgesetz vom 27. Aug. 1849, § 23) ...
 ... § 24 ...
 (1) Auf Zahlungsverbindungen gegen die im Zustande
 des Feld- und Fortschlages erlassenen Polizeibehörden
 rufen findet das in diesem Gesetz vorgeschriebene Ver-
 fahren Anwendung.
 (2) Eine mit einer der vorbeschriebenen Zahlver-
 bindungen über eine Zahlungsverbindung gegen diese
 Gesetz ein nach § 261 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs straf-
 bares Nichtzahlen von der Zahlung strafbarer Ver-
 bindungen der Besatz zum Schutze der Feldstriche und
 Fortschlages im Feldschutze, so findet auch auf diese
 Verbindungen das in diesem Gesetz vorgeschriebene Ver-
 fahren Anwendung.

Titel V

§ 25

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Ver-
 ordnungen, insbesondere alle Strafbestimmungen der
 Feld- und Fortschlages sowie die Vorschriften für
 den Besatz der Ordnung vom 29. September 1849,
 — jedoch mit Ausnahme der §§ 6 bis 13 einschließ-
 lich, §§ 23, 24, Abs. 1 und 2, §§ 25, 27, Abs. 1 und
 § 30 Abs. 2 — treten außer Wirksamkeit.

